

VII ZR 61/59

Verkündet
am 24. März 1960
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2202.078

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Interessengemeinschaft der Hausbewohner G [REDACTED]
Straße [REDACTED] und [REDACTED] O e.V., St [REDACTED]-B [REDACTED] C [REDACTED], vertreten
durch den Vorstand Matthias L [REDACTED], St [REDACTED]-B [REDACTED] C [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Architekten Hermann Kr [REDACTED], St [REDACTED]-D [REDACTED],
Ob [REDACTED] We [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. März 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Dr. Heilmann-Trosien, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 18. Februar 1959 wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, ein eingetragener Verein, hat zu Mitgliedern die Wohnungseigentümer der Häuser St[REDACTED], G[REDACTED] Straße [REDACTED] und 20.

Diese Häuser baute in den Jahren 1954 bis 1955 auf eigenen Grundstücken die Firma Ba[REDACTED] Sch[REDACTED], Bau- und Grundstücksverwertungs-GmbH in St[REDACTED] (im folgenden: Firma Sch[REDACTED]). Die Firma Sch[REDACTED] vereinbarte mit den späteren Wohnungseigentümern folgendes:

Jeder Wohnungseigentümer hatte entsprechend den Teilerstellungskosten seiner Wohnung anteilig zu den Gesamterstellungskosten der Häuser beizutragen. In den Vereinbarungen der Firma Sch[REDACTED] mit den Wohnungsinteressenten heißt es, die Firma Sch[REDACTED] erstelle die Bauten "für Rechnung" der künftigen Wohnungseigentümer. Diese erteilten der Firma Sch[REDACTED] Vollmacht zum Abschluß der erforderlichen Unternehmer- und Lieferantenverträge.

Der Beklagte wurde auf Grund eines von der Firma Sch[REDACTED] im eigenen Namen mit ihm abgeschlossenen Vertrages als Architekt beim Bau der Häuser tätig. Die Firma Sch[REDACTED] zahlte ihm dafür das mit ihm vereinbarte Honorar von 21.500 DM.

Der Kläger hat vorgetragen, das Honorar des Beklagten sei preisrechtlich überhöht. Der Beklagte sei auf Kosten der Wohnungseigentümer um das zuviel gezahlte Honorar ungerechtfertigt bereichert. Überdies habe die Firma Sch[REDACTED] den Wohnungseigentümern einen ihr (der Firma Sch[REDACTED]) etwa zustehenden Bereicherungsanspruch gegen den Beklagten abgetreten. Das ergebe sich aus § 5 Ziffer 7 des notariellen "Kaufvertrages" vom 28. November 1955 zwischen der Firma Sch[REDACTED] und den Wohnungseigentümern, worin es heißt:

"Von der Bauträgerin werden die etwaigen Gewährleistungsansprüche, die ihr gegen den Architekten, den Bauunternehmer und die Handwerker zustehen, mit der Übergabe der Wohnung auf den Eigenwohner übertragen."

Die Wohnungseigentümer hätten ihn (Kläger) zum Verwalter gemäß den §§ 26 und 27 des Wohnungseigentumsgesetzes bestellt und ihn außerdem zur Führung des vorliegenden Rechtsstreits noch ausdrücklich bevollmächtigt. Er sei daher befugt, den Klageanspruch gegen den Beklagten auf Rückzahlung des zuviel erhalten Honorars gerichtlich geltend zu machen.

Der Kläger hat den Antrag gestellt,

den Beklagten zur Zahlung von 7.968,97 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er hat ausgeführt: Sein Honorar sei richtig berechnet. Ein etwaiger Bereicherungsanspruch stehe jedenfalls nicht den Wohnungseigentümern, sondern allenfalls der Firma Sch. zu. Die Abtretung nach § 5 Ziffer 7 des genannten Vertrages beziehe sich nicht auf Bereicherungsansprüche. Abgesehen davon sei keinesfalls der Kläger klagebefugt.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht hält einen Bereicherungsanspruch der Wohnungseigentümer gegen den Beklagten aus eigenem Recht nicht für gegeben, weil keine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Wohnungseigentümern und dem Beklagten vorliege.

Die Revision vertritt die Ansicht, eine unmittelbare Vermögensverschiebung sei hier nicht erforderlich, weil die Firma Sch. die Häuser für Rechnung der späteren Wohnungseigentümer erstellt habe (§ 675 BGB).

Die Rüge geht fehl. Die Revision meint, hier sei eine sogenannte "unmittelbare Vermögensverschiebung durch mittelbare Zuwendung" gegeben (vgl. dazu BGHZ 5, 281; RGZ 60, 24, 28 bis 29; 87, 36, 39; 98, 237, 240). Um einen solchen Fall handelt es sich hier jedoch nicht.

a) Vermögensverschiebungen sollen ihre Rechtfertigung in der Regel in einem von den Beteiligten gewollten Rechtsgrunde finden. Bereicherungsansprüche dienen in solchen Fällen dem Zweck, Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen, bei denen der von den Beteiligten gewollte Rechtsgrund fehlt oder weggefallen ist. Nun gibt es Fälle von Rechtsbeziehungen, bei denen außer dem Leistenden (A) - hier der Firma Sch. - und dem Leistungsempfänger (B) - hier dem Beklagten - auch noch ein Dritter (C) - hier die Wohnungseigentümer = der Kläger - beteiligt ist. In solchen Fällen können die Vertragsbeziehungen so sein, daß die Vermögensverschiebung zwischen A und B nach dem Willen der Beteiligten ihren Rechtsgrund nicht in einer unmittelbaren Rechtsbeziehung dieser beiden Personen haben soll, sondern einmal in den Beziehungen zwischen A und C, zum anderen in den Beziehungen zwischen B und C.

Das Fehlen unmittelbarer kausaler Beziehungen zwischen A und B ist in solchem Falle von den Beteiligten gewollt und löst daher keinen Bereicherungsanspruch aus, solange die beiden kausalen Rechtsverhältnisse zwischen A und C einerseits sowie zwischen B und C andererseits in Ordnung sind. Fehlt in einem solchen Falle der Rechtsgrund zwischen A und C, so kann nur A von C zurückfordern. Fehlt der Rechtsgrund zwischen C und B, so kann nur C von B zurückfordern. Erst wenn sowohl die kausale Beziehung zwischen A und C als auch die zwischen B und C fehlt, kann A unmittelbar von B zurückfordern, um den überflüssigen Umweg einer doppelten Kondition zu ersparen.

b) Immer aber ist Voraussetzung für eine unmittelbare Vermögensverschiebung durch mittelbare Zuwendung, daß nicht nach dem Willen der Beteiligten die Leistung ihren Rechtsgrund in einem unmittelbar zwischen Leistendem und Leistungsempfänger bestehenden kausalen Rechtsverhältnis finden soll. Sobald der Rechtsgrund für die Leistung in einem Rechtsverhältnis liegt, das unmittelbar zwischen Leistendem und Leistungsempfänger besteht, kommt ein Bereicherungsanspruch nur zwischen diesen beiden Personen in Betracht, und zwar nur dann, wenn das kausale Rechtsverhältnis zwischen ihnen fehlt oder weggefallen ist.

Hier besteht für die Zahlung der Firma Sch[REDACTED] an den Beklagten eine unmittelbare kausale Beziehung zwischen diesen beiden Personen. Die Firma Sch[REDACTED] hat das Architektenhonorar dem Beklagten nicht gezahlt auf Grund von Rechtsbeziehungen zwischen ihr und den späteren Wohnungseigentümern, sondern auf Grund des Architektenvertrages, den sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im eigenen Namen mit dem Beklagten abgeschlossen hat. Dieser Vertrag des Beklagten mit der Firma Sch[REDACTED]

war auch für den Beklagten allein der Rechtsgrund für den Empfang des Honorars seitens der Firma Sch[REDACTED]. Rechtsbeziehungen des Beklagten zu den späteren Wohnungseigentümern, welche einen Rechtsgrund für die Honorarzahlung hätten bilden können, bestanden nicht.

Bei dieser Sachlage könnte also allenfalls die Firma Sch[REDACTED] einen Bereicherungsanspruch wegen zuviel gezahlten Honorars gegen den Beklagten haben. Den Wohnungseigentümern steht jedenfalls mangels Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung ein solcher Bereicherungsanspruch nicht zu, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat.

2) Das Berufungsgericht verneint auch einen Bereicherungsanspruch der Wohnungseigentümer aus abgeleitetem Recht der Firma Sch[REDACTED]. Es ist der Auffassung, die Abtretung gemäß § 5 Ziffer 7 des notariellen "Kaufvertrages" vom 28. November 1955 zwischen der Firma Sch[REDACTED] und den Wohnungseigentümern umfasse nur die etwaigen Gewährleistungsansprüche der Firma Sch[REDACTED] gegen Architekten, Bauunternehmer und Handwerker, nicht aber einen etwaigen Bereicherungsanspruch der Firma Sch[REDACTED] gegen den Beklagten wegen zuviel gezahlten Honorars.

Die Revision greift diese Auffassung an, jedoch ohne Erfolg.

a) Der notarielle "Kaufvertrag" ist ein Individualvertrag. Seine Auslegung ist Sache des Tatrichters. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob diesem dabei Rechtsfehler unterlaufen sind, ob er insbesondere den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt oder Rechtsvorschriften und Erfahrungssätze außer acht gelassen oder falsch angewendet hat (BGH LM Nr. 5 zu § 550 ZPO; Nr. 4 zu § 133 (A) BGB).

Hier läßt die Auslegung des Berufungsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen. Sie entspricht dem Wortlaut der Vertragsbestimmung, ist möglich und sogar naheliegend.

b) Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Abtretung habe bei den die Sache selbst betreffenden Ansprüchen einen guten Sinn gehabt, weil die Firma Sch[REDACTED] sich von der Sache (dem Bau) zurückgezogen gehabt habe. Ganz anders sei es aber bei der das Entgelt betreffenden Vertragsleistung. Die damit zusammenhängenden Fragen hätten auch die Rechtslage der Firma Sch[REDACTED] betroffen bzw. auf sie zurückgewirkt; z.B. würde der Beklagte, wenn er an den Kläger zurückzahlen müßte, ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt, unter Umständen der Firma Sch[REDACTED] gegenüber den Standpunkt einnehmen, daß sie ihre Pflicht zur Zahlung des Werklohns bisher nicht voll erfüllt hätte.

Die Revision greift diese Erwägung des Berufungsgerichts an. Sie meint, die von diesem für den Bereicherungsanspruch angestellte Erwägung treffe ebenso zu, wenn der Beklagte auf Grund von Gewährleistungsansprüchen Zahlungen oder Sachleistungen erbringen müsse.

Ob das der Fall ist, kann jedoch auf sich beruhen. Denn auch wenn die vorgenannte Erwägung des Berufungsgerichts fehl gehen sollte, ändert das nichts daran, daß seine Vertragsauslegung im Ergebnis rechtsfehlerfrei ist, wie oben zu a) ausgeführt ist.

c) Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte im Wege ergänzender Vertragsauslegung dazu gelangen müssen, daß außer den Gewährleistungsansprüchen auch ein etwaiger Bereicherungsanspruch gegen den Beklagten an die Wohnungseigentümer abgetreten sei.

Das geht fehl. Eine ergänzende Vertragsauslegung findet nur dort statt, wo die vertragliche Regelung lückenhaft ist. Hier besteht keine Lücke im Verträge. Die Frage der Abtretung von Ansprüchen der Firma Sch[REDACTED] an die Wohnungseigentümer ist nach der rechtsfehlerfreien Auslegung des Berufungsgerichts vielmehr im Verträge lückenlos dahin geregelt, daß nur die Gewährleistungsansprüche abgetreten sind, sonstige Ansprüche aber nicht. Ob es zweckmäßig gewesen wäre, daß die Firma Sch[REDACTED] auch etwaige Bereicherungsansprüche an die Wohnungseigentümer abtrat, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

3) Sollte der Beklagte wirklich von der Firma Sch[REDACTED] zuviel Honorar erhalten und die Firma Sch[REDACTED] diese Zuvielzahlung zu Unrecht auf die Wohnungseigentümer abgewälzt haben, so bleibt diesen unbenommen, sich an die Firma Sch[REDACTED] zu halten.

4) Da nach dem oben Gesagten die Wohnungseigentümer keinen Bereicherungsanspruch gegen den Beklagten haben, steht ein solcher Anspruch auch nicht dem Kläger zu, der sein Recht von den Wohnungseigentümern herleitet. Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Dr. Vogt

Finke